

**Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht**

---

**Band 180**

# **Kollektive Koalitionsfreiheit und Betriebsverfassung**

**Von**

**Birgit Friese**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**BIRGIT FRIESE**

**Kollektive Koalitionsfreiheit  
und Betriebsverfassung**

**Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht**

**Band 180**

# Kollektive Koalitionsfreiheit und Betriebsverfassung

Von

Birgit Friese



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Friese, Birgit:**

**Kollektive Koalitionsfreiheit und Betriebsverfassung /  
von Birgit Friese. – Berlin : Duncker und Humblot, 2000**

(Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht ; Bd. 180)

Zugl.: Jena, Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-10099-9

Alle Rechte vorbehalten

© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0227

ISBN 3-428-10099-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Wintersemester 1999/2000 als Dissertation angenommen. Dem Manuskript liegt die Rechtsprechung und Literatur bis Oktober 1999 zugrunde.

Danken möchte ich an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. Hartmut Oetker. Er regte die Arbeit an und ermöglichte mir durch die Beschäftigung an seinem Lehrstuhl die Anfertigung derselben. Durch seine bereitwillige Betreuung hat er maßgeblich zum Gelingen der Dissertation beigetragen und darüber hinaus meine weitere wissenschaftliche Betätigung gefördert.

Mein Dank gilt weiterhin Frau Prof. Dr. Monika Schlachter für die sehr zügige Anfertigung des Zweitgutachtens.

Auch danke ich Herrn Prof. Dr. Norbert Simon für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht“ sowie der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die teilweise Übernahme der Druckkosten.

Besonderen Dank schulde ich aber meinen Kollegen und Kolleginnen, die mir viel Verständnis und Geduld entgegenbrachten und stets zu kritischen Gesprächen bereit waren.

Jena, im Frühjahr 2000 .

*Birgit Friese*



## Inhaltsübersicht

<b>Einleitung</b> .....	29
<b>Teil 1: Kollektive Koalitionsfreiheit</b> .....	37
§ 1 Die personelle Reichweite von Art. 9 III GG .....	37
<b>Teil 2: Die Stellung der Koalitionen im Betriebsverfassungsgesetz</b> .....	59
§ 2 Die Koalitionen als Garanten einer effizienten Betriebsverfassung .....	59
§ 3 Normsetzung der Koalitionen und Betriebsverfassung .....	119
<b>Teil 3: Grundrechtliche Betätigungsgarantie der Koalitionen und Betriebsverfassung</b> .....	176
§ 4 Die Methode der Grundrechtsinterpretation und die Bedeutung von Grundrechtstheorien für die Grundrechtsauslegung .....	176
§ 5 Die Garantie koalitionsspezifischer Betätigung als Gegenstand des Schutzbereiches des Art. 9 III 1 GG .....	181
§ 6 Die Betriebsverfassung als Gegenstand koalitionsspezifischer Betätigung .....	232
<b>Teil 4: Die betriebsverfassungsrechtliche Stellung der Koalitionen als Ausgleich für die gesetzliche Schaffung eines konkurrierenden Arbeitnehmerrepräsentanten auf der Betriebsebene</b> .....	313
§ 7 Konkurrenzschutz als Garantiegehalt des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit .....	313
§ 8 Keine funktionsgefährdende Beeinträchtigung der kollektiven Koalitionsfreiheit durch das bestehende Betriebsverfassungssystem .....	328
§ 9 Eingriffsverhindernde Rechte des Betriebsverfassungsgesetzes ..	370
<b>Teil 5: Die betriebliche Flexibilisierung des Tarifvertrags mittels tarifvertraglicher Öffnungsklauseln im Lichte des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit</b> .....	426
§ 10 Grenzen tarifvertraglicher Öffnungsklauseln aus dem Grundrecht der kollektiven Koalitionsfreiheit des Art. 9 III 1 GG .....	426

<b>Teil 6: Die Stellung der Koalitionen im Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten sowie im Gesetz über Europäische Betriebsräte unter Berücksichtigung des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit</b> .....	464
§ 11 Das Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten im Lichte des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit . . . .	464
§ 12 Das Gesetz über Europäische Betriebsräte im Lichte des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit .....	482
<b>Teil 7: Zusammenfassung</b> .....	499
Literaturverzeichnis .....	508
Sachwortverzeichnis .....	540

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	29
-------------------------	----

## *Teil 1*

<b>Kollektive Koalitionsfreiheit</b>	37
--------------------------------------	----

§ 1 Die personelle Reichweite von Art. 9 III GG .....	37
A. Die Koalitionen als Träger des Grundrechts der Koalitionsfreiheit . . .	37
B. Die durch Art. 9 III GG geschützte personelle Repräsentationskompetenz der Koalitionen .....	41
I. Gewährleistung einer abgeleiteten Repräsentationskompetenz auch in bezug auf die nicht koalierten Arbeitnehmer .....	41
II. Gewährleistung einer umfassenden originären Repräsentationsfunktion aufgrund der Ordnungsfunktion der Koalitionsfreiheit .	45
C. Der verfassungsrechtliche Koalitionsbegriff .....	53
D. Zusammenfassung .....	58

## *Teil 2*

<b>Die Stellung der Koalitionen im Betriebsverfassungsgesetz</b>	59
--	----

§ 2 Die Koalitionen als Garanten einer effizienten Betriebsverfassung .....	59
A. Die Rechte der Gewerkschaften .....	59
I. Grundlegendes Verhältnis von Gewerkschaft und Betriebsrat in der Betriebsverfassung, § 2 I BetrVG .....	59
II. Mitwirkung bei der Bildung von Betriebsräten, Gesamtbetriebsräten, Konzernbetriebsräten sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung .....	63
1. Mitwirkung bei der Bildung von Betriebsräten .....	63
a) Mitwirkung bei der Bildung des Wahlvorstands .....	64
b) Mitwirkung an der Wahlvorbereitung und Überwachung des Wahlvorstandes .....	66
c) Wahlvorschlagsrecht .....	66
d) Wahlüberwachung und Wahlschutz .....	69
2. Mitwirkung bei der Bildung des Gesamtbetriebsrats, des Konzernbetriebsrats sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung .....	70

III.	Unterstützung des Betriebsrats bei der Geschäftsführung .....	71
1.	Teilnahme von Gewerkschaftsmitgliedern an Betriebsrats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen Besprechungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat .....	71
a)	Teilnahmerecht an den Sitzungen des Betriebsrats nach § 31 BetrVG .....	71
b)	Teilnahmerecht an den Sitzungen der Betriebsratsausschüsse entsprechend § 31 BetrVG .....	73
c)	Sonstige Teilnahmerechte an Betriebsrats- und Ausschusssitzungen sowie Besprechungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat .....	75
(1)	Teilnahmerecht an Betriebsrats- und Ausschusssitzungen kraft Geschäftsordnung des Betriebsrats oder durch Betriebsratsbeschluß/Ausschußbeschluß .....	75
(2)	Teilnahmerecht an sonstigen Beratungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber .....	76
2.	Verständigung bei der Aussetzung von Betriebsratsbeschlüssen .....	77
3.	Schutz der unbeeinflussten Geschäftsführung des Betriebsrats .....	77
4.	Schulungs- und Bildungsveranstaltungen der Gewerkschaften .....	77
IV.	Überwachungs- und Kontrollfunktion der Gewerkschaften .....	79
1.	Antragsrecht bei Pflichtverletzungen des Betriebsrats oder einzelner Betriebsratsmitglieder, §§ 23 I, 48, 56 BetrVG ...	79
2.	Antragsrecht bei Pflichtverletzungen des Arbeitgebers, §§ 23 III, 48, 56 BetrVG .....	80
3.	Strafantragsrecht nach § 119 II BetrVG .....	81
V.	Weitere Rechte der Gewerkschaften für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben .....	81
1.	Antrag auf Einberufung und Teilnahme an der Betriebsversammlung .....	81
2.	Zutrittsrechte der Gewerkschaften zum Betrieb zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben .....	83
a)	Anwendungsbereich des § 2 II BetrVG .....	83
b)	Die Zutrittsrechte im Einzelnen .....	85
(1)	Akzessorische Zutrittsrechte .....	85
(2)	Selbständige Zutrittsrechte .....	86
VI.	Die Vorschläge des DGB für eine Modernisierung der Betriebsverfassung .....	88
VII.	Zusammenfassung und verfassungsrechtliche Fragestellungen ..	90

B. Die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften .....	90
I. Vertretensein im Betrieb .....	90
II. Der Gewerkschaftsbegriff in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts .....	91
III. Einheitlicher Gewerkschaftsbegriff kontra betriebsverfassungsspezifischer Begriffsbestimmung .....	93
IV. Erkenntnisse einer grammatikalischen Auslegung des Begriffes der Gewerkschaft im Betriebsverfassungsgesetz .....	97
V. Erkenntnisse einer systematischen Auslegung des Begriffes der Gewerkschaft im Betriebsverfassungsgesetz .....	98
VI. Erkenntnisse einer teleologischen Auslegung des Begriffes der Gewerkschaften im Betriebsverfassungsgesetz .....	102
1. Maßgeblichkeit des betriebsverfassungsgesetzlichen Integrationszweckes .....	102
2. Arbeitnehmervereinigungen leitender Angestellter als Gewerkschaften im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes .....	103
3. Ablehnung der Merkmale „überbetriebliche Organisation“ und „Tariffähigkeit“ .....	104
4. Konkretisierung des betriebsverfassungsrechtlichen Gewerkschaftsbegriffes .....	108
VII. Erkenntnisse einer historischen Auslegung des Begriffes der Gewerkschaften im Betriebsverfassungsgesetz .....	109
VIII. Vorläufiges Ergebnis der Bestimmung des betriebsverfassungsrechtlichen Gewerkschaftsbegriffes .....	113
C. Die Rechte der Arbeitgeberverbände sowie der Begriff der im Betrieb vertretenen Arbeitgebervereinigungen .....	114
D. Zusammenfassung .....	118
§ 3 Normsetzung der Koalitionen und Betriebsverfassung .....	119
A. Die Betriebsverfassung nach dem Betriebsverfassungsgesetz als Gegenstand tariflicher Normsetzung .....	120
I. Die betriebsverfassungsrechtliche Norm als eigenständiger Typus tarifvertraglicher Normen .....	120
II. Bestand einer allgemeinen Befugnis der Tarifvertragsparteien zur Regelung betriebsverfassungsrechtlicher Fragen .....	124
III. Zulässigkeit der tarifvertraglichen Einflußnahme auf die Organisation der gesetzlichen Betriebsverfassung .....	130
1. Betriebsverfassungsgesetzliche Zulassungsklauseln im organisatorischen Bereich .....	130
a) §§ 3 I, 117 II BetrVG .....	130
b) §§ 47 IV, 55 IV, 72 IV BetrVG .....	134
c) § 38 I 2 BetrVG .....	134
d) §§ 76 VIII, 76a V, 86 BetrVG .....	134

2.	Zulässigkeit der tarifvertraglichen Abweichung von der durch das Betriebsverfassungsgesetz vorgegebenen Organisation der Betriebsverfassung .....	135
IV.	Beteiligungsrechte des Betriebsrats und tarifliche Normsetzung	137
1.	Beteiligungsrechte des Betriebsrats .....	137
a)	Mitwirkung und Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten .....	137
b)	Mitwirkung in arbeitsplatztechnischen Angelegenheiten .	138
c)	Mitwirkung und Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten .....	139
d)	Mitwirkung und Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten .....	140
2.	Beschränkung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats .....	141
3.	Erweiterung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats .....	142
V.	Die Vorschläge des DGB für eine Modernisierung der Betriebsverfassung .....	148
VI.	Zusammenfassung und verfassungsrechtliche Fragestellungen ..	149
B.	Betriebliche Normsetzung und Tarifvertrag .....	149
I.	Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung .....	150
1.	Der gesetzlich normierte Vorrang des Tarifvertrags vor Betriebsvereinbarungen .....	150
a)	Der Vorbehalt tariflicher Regelungsbefugnis .....	150
b)	Tarifvorbehalt bei fehlender Tarifbindung des Arbeitgebers .....	152
c)	Einbeziehung von Regelungsabreden in die Tarifsperre des § 77 III 1 BetrVG .....	153
d)	Das Normverhältnis der §§ 77 III 1 und 87 I Eingangssatz BetrVG .....	154
2.	Gesetzliche und tarifvertragliche Öffnungsklauseln .....	156
a)	Gesetzliche Tariföffnungsklauseln .....	156
b)	Tarifvertragliche Tariföffnungsklauseln .....	157
3.	Verfassungsrechtliche Fragestellungen .....	162
II.	Der Schutz tariflicher Normsetzung .....	162
1.	Sicherung und Gefährdung tariflicher Regelungen durch den Betriebsrat .....	162
2.	Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Schutz tariflicher Normsetzung .....	163
a)	Unterlassungsanspruch und Antragsbefugnis im arbeitsgerichtlichen Urteils- und Beschlußverfahren .....	163
b)	Unterlassungsanspruch und Antragsbefugnis unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichts vom 20.4.1999 – 1 ABR 72/98 – .....	168
3.	Stellungnahmen in der arbeitsrechtlichen Literatur .....	169
4.	Verfassungsrechtliche Fragestellungen .....	173

III. Die Vorschläge des DGB für eine Modernisierung der Betriebsverfassung .....	173
C. Zusammenfassung .....	174

*Teil 3*

**Grundrechtliche Betätigungsgarantie der Koalitionen  
und Betriebsverfassung 176**

§ 4 Die Methode der Grundrechtsinterpretation und die Bedeutung von Grundrechtstheorien für die Grundrechtsauslegung .....	176
§ 5 Die Garantie koalitionsspezifischer Betätigung als Gegenstand des Schutzbereiches des Art. 9 III 1 GG .....	181
A. Der verfassungsrechtliche Garantiefumfang der kollektiven Koalitionsbetätigungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts .....	181
I. BVerfGE 93, 352 ff. – Rechtsprechungswende oder Klarstellung? .....	181
II. Die Kernbereichsterminologie des Bundesverfassungsgerichts ..	182
1. Kernbereich eines Tarifvertragssystems .....	182
2. Kernbereich der Koalitionsbetätigung .....	185
3. Kernbereich der Koalitionsfreiheit .....	190
4. Distanzierung von der Kernbereichsterminologie .....	194
III. BVerfGE 93, 352 ff. als Änderung der Rechtsprechung zum Schutz der kollektiven Koalitionsfreiheit .....	196
IV. Zusammenfassung .....	199
B. Die verfassungsrechtliche Garantie der kollektiven Betätigungsfreiheit in der Literatur .....	199
I. Die grundrechtlich geschützte Betätigungsfreiheit der Koalitionen bei einem beschränkt-funktionalen Verständnis der kollektiven Koalitionsfreiheit .....	200
II. Die grundrechtlich geschützte Betätigungsfreiheit der Koalitionen bei einem Verständnis der Koalitionsfreiheit als kommunikative Ausübung der Grundrechte aus den Art. 12, 14 GG ....	202
III. Die grundrechtlich geschützte Betätigungsfreiheit der Koalitionen bei einer Differenzierung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schutzbereich des Art. 9 III 1 GG .....	205
IV. Die grundrechtlich geschützte Betätigungsfreiheit der Koalitionen bei Begründung eines einfachen oder qualifizierten Gesetzesvorbehalts .....	206
C. Entwurf einer allgemeinen Struktur des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit aus Art. 9 III 1 GG in bezug auf den Schutz der Koalitionsbetätigung .....	208
I. Umfassender abwehrrechtlicher Koalitionsbetätigungsschutz durch Art. 9 III 1 GG für natürliche Koalitionsbetätigungen ...	209

1.	Die umfassende Garantie der natürlichen Betätigung zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen .....	209
2.	Bedürfnis nach einfach-gesetzlichen Regelungen im Bereich natürlicher Koalitionsbetätigung .....	213
II.	Beschränkter Koalitionsbetätigungsschutz durch Art. 9 III 1 GG für auf normative Ausgestaltung angewiesene Handlungsformen .....	214
1.	Die Notwendigkeit einer die Grundrechtswahrnehmung ermöglichenden Ausgestaltung durch den Gesetzgeber .....	214
2.	Ableitung der Ausgestaltungsaufgabe des Gesetzgebers aus dem objektiven Gehalt der Grundrechte .....	218
3.	Ausgestaltungsanspruch der Grundrechtsträger und Teilhabe der ausgestaltenden Gesetze an der grundrechtlichen Gewährleistung .....	220
4.	Die Notwendigkeit der Betätigungsform als Anknüpfungspunkt für die Einbeziehung gesetzlicher Regelungen in den Schutzbereich von Art. 9 III 1 GG .....	223
5.	Grenzen gesetzgeberischer Grundrechtsausgestaltung und Abgrenzung zum Grundrechtseingriff .....	227
D.	Zusammenfassung .....	231
§ 6	Die Betriebsverfassung als Gegenstand koalitionspezifischer Betätigung .	232
A.	Die Betriebsverfassung als „Arbeits- und Wirtschaftsbedingung“ ....	232
I.	Die Einordnung der Betriebsverfassung als „Arbeits- und Wirtschaftsbedingung“ in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts .....	233
II.	Die Einordnung der Betriebsverfassung als „Arbeits- und Wirtschaftsbedingung“ in der arbeitsrechtlichen Literatur .....	234
1.	Die Betriebsverfassung als „Arbeits- und Wirtschaftsbedingung“ unter Berücksichtigung des personellen Umfangs der Interessenvertretung durch die Koalitionen .....	235
2.	Die Mitwirkung an unternehmerischen Entscheidungen des Arbeitgebers als Gegenstand der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingung „Betriebsverfassung“ .....	236
III.	Stellungnahme .....	239
1.	Zuordnung der Betriebsverfassung zu den Arbeitsbedingungen des Art. 9 III 1 GG .....	239
2.	Die Mitwirkung an unternehmerischen Entscheidungen des Arbeitgebers als Gegenstand der Wahrung und Förderung der „Arbeits- und Wirtschaftsbedingung“ Betriebsverfassung .....	242
IV.	Zusammenfassung .....	245
B.	Betriebsverfassungsrechtliche Fragen als Gegenstand tariflicher Normsetzung .....	245

I.	Die Garantie eines Tarifvertragssystems .....	245
1.	Die grundrechtliche Gewährleistung eines Kollektivvertragssystems .....	245
2.	Die Garantie normativer Regelungsbefugnis .....	246
a)	Ausgangsdaten der Garantie normativer Regelungsbefugnis .....	246
b)	Garantie einer Normsetzungsbefugnis in instrumenteller Hinsicht .....	248
c)	Garantie einer Normsetzungsbefugnis in gegenständlicher Hinsicht .....	249
d)	Nähere Bestimmung des funktionellen Schutzbereiches der Tarifautonomie .....	255
II.	Keine Garantie einer Normsetzungsbefugnis in betriebsverfassungsrechtlichen Fragen durch Art. 9 III 1 GG .....	258
III.	Der Umfang zulässigen tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrechts im Verhältnis zu den Normen des Betriebsverfassungsgesetzes .....	264
1.	Allgemeine Befugnis der Tarifvertragsparteien zur Regelung betriebsverfassungsrechtlicher Fragen nach den §§ 1 I, 3 II TVG .....	264
2.	Die Regelungsbefugnis in betriebsverfassungsrechtlichen Fragen und ihr Verhältnis zum Grundrecht der Koalitionsfreiheit der anders und nichtorganisierten Arbeitnehmer ...	265
a)	Eingriff in das Grundrecht der Koalitionsfreiheit der anders und nichtorganisierten Arbeitnehmer bei tariflicher Einflußnahme auf die gesetzliche Betriebsverfassung .....	265
b)	Grenzen tariflicher Einflußnahme auf die gesetzliche Betriebsverfassung bei Berücksichtigung der Koalitionsfreiheit der anders und nichtorganisierten Arbeitnehmer .	266
(1)	Das Grundrecht der kollektiven Koalitionsfreiheit als kollidierendes Verfassungsrecht .....	266
(2)	Die Betriebsverfassung als kollidierendes Verfassungsrecht .....	267
(3)	Verfassungskonforme Bestimmung der tarifvertraglichen Einflußnahmebefugnis auf die gesetzliche Betriebsverfassung unter Berücksichtigung der Koalitionsfreiheit der anders und nichtorganisierten Arbeitnehmer .....	274
3.	Tarifvertraglicher Einfluß auf die Organisation der Betriebsverfassung .....	279
4.	Verringerung oder Erweiterung der Mitwirkung und Mitbestimmung des Betriebsrats durch die Tarifvertragsparteien ..	281
5.	Grenzen der Mitbestimmungserweiterung bei tarifvertraglichen Rahmenvorgaben für die Ausübung des Mitbestimmungsrechts durch den Betriebsrat .....	289

IV. Zusammenfassung .....	291
C. Die Betriebsverfassung als Gegenstand sonstiger Koalitionsbetätigung .....	293
I. Die Beteiligung der Koalitionen an der gesetzlichen Betriebsverfassung als unmittelbarer Gewährleistungsgegenstand des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit aus Art. 9 III 1 GG .....	294
1. Die Beteiligung der Koalitionen an der gesetzlichen Betriebsverfassung als eine auf normative Ausgestaltung angewiesene Betätigungsform .....	294
2. Notwendigkeit der Beteiligung der Arbeitnehmervereinigungen an der gesetzlichen Betriebsverfassung .....	296
3. Notwendigkeit der Beteiligung der Arbeitgebervereinigungen an der gesetzlichen Betriebsverfassung .....	304
II. Die Gewährleistung natürlicher Betätigungsformen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingung „Betriebsverfassung“ durch Art. 9 III 1 GG .....	304
1. Koalitive Werbung und Propaganda vor Betriebsratswahlen .....	305
2. Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Betriebsräte .....	309
3. Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers durch den Arbeitgeberverband .....	311
III. Zusammenfassung .....	312

#### *Teil 4*

### **Die betriebsverfassungsrechtliche Stellung der Koalitionen als Ausgleich für die gesetzliche Schaffung eines konkurrierenden Arbeitnehmerrepräsentanten auf der Betriebsebene** 313

§ 7 Konkurrenzschutz als Garantiegehalt des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit .....	313
A. Keine Garantie alleiniger Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Art. 9 III 1 GG außerhalb staatlicher Gesetzgebung .....	313
I. Legislative Schaffung eines Betriebsverfassungssystems und Art. 9 III 1 GG .....	313
II. Grammatikalische Auslegung des Art. 9 III 1 GG .....	314
III. Systematische Auslegung des Art. 9 III 1 GG .....	315
IV. Teleologische Auslegung des Art. 9 III 1 GG .....	315
V. Historische Auslegung des Art. 9 III 1 GG .....	317
B. Keine Garantie eines Monopols oder absoluten Vorrangs der normativen Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Tarifvertrag außerhalb eines Konkurrenzschutzes durch Art. 9 III 1 GG ..	318
I. Grammatikalische Auslegung des Art. 9 III 1 GG .....	319

II.	Systematische Auslegung des Art. 9 III 1 GG .....	319
III.	Teleologische Auslegung des Art. 9 III 1 GG .....	320
IV.	Historische Auslegung des Art. 9 III 1 GG .....	323
C.	Grundrechtliche Grenzen der legislativen Schaffung konkurrierender Strukturen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen aus Art. 9 III 1 GG .....	325
§ 8	Keine funktionsgefährdende Beeinträchtigung der kollektiven Koalitionsfreiheit durch das bestehende Betriebsverfassungssystem .....	328
A.	Funktionsgefährdende Aspekte der bestehenden Betriebsverfassung ..	328
B.	Keine funktionsgefährdende Konkurrenz aufgrund hinreichender Ausgleichsmechanismen .....	330
I.	Die konkurrenzausgleichende Wirkung des Tarifvorbehalts ...	330
1.	Die Verhinderung konkurrierender Regelungskompetenzen durch § 77 III 1 BetrVG .....	330
2.	Die Beschränkung des Tarifvorbehalts auf Materien, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden .....	331
3.	Beschränkung des Tarifvorbehalts auf Betriebsvereinbarungen .....	332
4.	Der Tarifvorbehalt bei fehlender Tarifbindung des Arbeitgebers .....	333
a)	Ausgangssituation I: Arbeitgeber nicht Verbandsmitglied, Verbandstarifvertrag existent, Arbeitnehmer teilweise Verbandsmitglied .....	333
(1)	Keine funktionsgefährdende Beeinträchtigung durch die Möglichkeit betrieblicher Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen .....	333
(2)	Keine funktionsgefährdende Beeinträchtigung durch die Möglichkeit der Ausdehnung der tariflichen Regelung auf Arbeitnehmer-Außenseiter .....	336
b)	Ausgangssituation II: Arbeitgeber nicht Verbandsmitglied, Verbandstarifvertrag im Nachwirkungszeitraum (§ 4 V TVG), Regelung tarifüblich, Arbeitnehmer teilweise Verbandsmitglied .....	339
5.	Der Tarifvorbehalt bei fehlendem geltenden Tarifvertrag trotz grundsätzlicher Tarifbindung des Arbeitgebers – Ausgangssituation III: Arbeitgeber und Arbeitnehmer (teilweise) Verbandsmitglied, Tarifvertrag im Nachwirkungszeitraum (§ 4 V TVG) .....	339
II.	Konkurrenzausgleichende Wirkung des Tarifvorrangs .....	341
III.	Keine funktionsgefährdende Beeinträchtigung trotz der Gefahr tarifwidriger betrieblicher Regelungen .....	343
1.	Lückenhafter Rechtsschutz tariflicher Regelungen vor tarifwidrigen betrieblichen Regelungen .....	343

2.	Keine funktionsgefährdende Beeinträchtigung durch tarifwidrige betriebliche Regelungen .....	345
a)	Beeinflussung der Tarifvertragsverhandlungen .....	345
b)	Beeinflussung der Geltung des Tarifvertrags .....	345
3.	Kein Unterlassungsanspruch unter Rückgriff auf Art. 9 III 1 GG als Schutz vor funktionsgefährdender Konkurrenz .....	352
4.	Exkurs: Ableitung eines Unterlassungsanspruches unter Rückgriff auf Art. 9 III GG zur Geltungssicherung des Tarifvertrags .....	353
IV.	Keine funktionsgefährdende Beeinträchtigung durch Funktionsablenkung .....	362
C.	Beschränkung der Beteiligung der Koalitionen auf im Betrieb vertretene Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände .....	365
I.	Die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften .....	365
1.	Der betriebsverfassungsrechtliche Gewerkschaftsbegriff und die Konkurrenzschutzfunktion des Art. 9 III 1 GG .....	365
2.	Die Beschränkung der betriebsverfassungsrechtlichen Integration auf die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften .....	366
3.	Überprüfung des betriebsverfassungsrechtlichen Gewerkschaftsbegriffes .....	366
II.	Die im Betrieb vertretene Vereinigung der Arbeitgeber .....	368
D.	Zusammenfassung .....	368
§ 9	Eingriffsverhindernde Rechte des Betriebsverfassungsgesetzes .....	370
A.	Beteiligungs-, Initiativ- und Kontrollrechte .....	370
I.	Mitwirkungs- und Beteiligungsbefugnisse der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften .....	370
1.	Die grundrechtliche Gebotenheit des Grundsatzes des Zusammenwirkens zwischen Betriebsräten und den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften, § 2 I BetrVG .....	370
2.	Einflußnahme der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften auf die Wahl und die Zusammensetzung des Betriebsrats ..	372
a)	Garantie eines selbständigen gewerkschaftlichen Wahlvorschlagsrechtes .....	372
b)	Sonstige wahlbezogene Gewerkschaftsbefugnisse .....	377
3.	Einflußnahme der Gewerkschaften auf die Geschäftsführung des Betriebsrats .....	378
a)	Teilnahme der Gewerkschaften an den Betriebsratssitzungen sowie der Ausschubarbeit .....	378
b)	Inanspruchnahme der Gewerkschaften bei Verständigungsversuchen nach § 35 I BetrVG .....	380
c)	Geschäftsführungsbezogene Überwachungs-, Kontroll- und Schutzbefugnisse der Gewerkschaften .....	381
4.	Garantie einer Kontroll-, Überwachungs- und Schutzfunktion der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften .....	382

a)	Keine Garantie einer allgemeinen Kontroll-, Überwachungs- und Schutzfunktion .....	382
b)	Garantie einzelner Kontroll-, Überwachungs- und Schutzbefugnisse der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften .....	383
c)	Die gerichtliche Überprüfung betriebsverfassungsrechtlicher Streitigkeiten auf Antrag der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften über die durch Art. 9 III 1 GG garantierten Antragsrechte hinaus .....	386
5.	Das Recht auf Teilnahme an den Betriebs- und Abteilungsversammlungen nach § 46 I BetrVG .....	387
6.	Garantie tarifvertraglicher Regelungskompetenzen in betriebsverfassungsrechtlichen Fragen als Ausgleich für die Schaffung einer gesetzlichen Betriebsverfassung .....	390
7.	Zugangsrechte zum Betrieb .....	391
a)	Allgemeines .....	391
b)	Garantie einzelner Zutrittsrechte .....	393
II.	Mitwirkungs- und Beteiligungsbefugnisse der Arbeitgebervereinigungen .....	396
B.	Verfassungsrechtliche Gewährleistung von Tarifvorbehalt, Tarifvorrang und Arbeitskampfverbot .....	397
I.	Verfassungsrechtliche Gewährleistung von Tarifvorbehalt und Tarifvorrang .....	397
1.	Unzulänglichkeit einer pauschalen Einordnung des § 77 III 1 BetrVG als durch Art. 9 III 1 GG gewährleistete Norm ..	397
2.	Keine Gewährleistung der Tarifüblichkeitssperre durch Art. 9 III 1 GG .....	398
3.	Verfassungsrechtliche Gewährleistung der Sperrwirkung bestehender Tarifverträge .....	402
4.	Der nach Art. 9 III 1 GG erforderliche Umfang des Vorrangs des Tarifvertrags im Verhältnis zu Betriebsvereinbarungen .....	403
a)	Keine verfassungsrechtliche Gewährleistung des Verbots, geltende Tarifbestimmungen durch Betriebsvereinbarungen zu übernehmen .....	403
b)	Verfassungsrechtliche Gewährleistung eines generellen Geltungsvorrangs zugunsten des Tarifvertrags .....	405
(1)	Zulässigkeit eines Geltungsvorrangs für vom Tarifvertrag zu Lasten der Arbeitnehmer abweichende oder neutrale Betriebsvereinbarungen .....	405
(a)	Verbot eines generellen Geltungsvorrangs von Betriebsvereinbarungen .....	405
(b)	Zulässigkeit eines beschränkten Geltungsvorrangs von Betriebsvereinbarungen .....	408
(2)	Zulässigkeit des Günstigkeitsprinzips im Verhältnis von Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung .....	410

(3) Verfassungsrechtliche Gebotenheit des Günstigkeitsprinzips im Verhältnis von Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung .....	414
c) Zusammenfassung .....	415
5. Fehlen ausreichender Vorrangregelungen .....	415
a) Tarifvertragsvorrang aufgrund allgemeiner Rechtsgrundsätze .....	416
b) Betriebsverfassungsrechtliche Vorrangregelungen .....	417
c) Tarifrechtliche Vorrangregelungen .....	417
6. Zusammenfassung .....	419
II. Verfassungsrechtliche Gewährleistung des Arbeitskampfverbots	420
III. Zulässigkeit eines Betriebsvereinbarungsvorbehalts im Verhältnis von Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung .....	422
C. Zusammenfassung .....	423

### *Teil 5*

#### **Die betriebliche Flexibilisierung des Tarifvertrags mittels tarifvertraglicher Öffnungsklauseln im Lichte des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit** 426

§ 10 Grenzen tarifvertraglicher Öffnungsklauseln aus dem Grundrecht der kollektiven Koalitionsfreiheit des Art. 9 III 1 GG .....	426
A. Tarifvertragliche Öffnungsklauseln als Grundrechtsproblem des Art. 9 III GG .....	426
B. Die Pflicht der Koalitionen zum Grundrechtsgebrauch .....	427
I. Die Pflicht zum Grundrechtsgebrauch in der Grundrechtsdogmatik .....	427
II. Keine Pflicht zum Grundrechtsgebrauch aus Art. 9 III GG ...	430
C. Tarifvertragliche Öffnungsklauseln als Grundrechtsverzicht .....	435
I. Der Grundrechtsverzicht als Gegenstand der Grundrechtsdogmatik .....	436
1. Der Grundrechtsverzicht im Verhältnis zur öffentlichen Gewalt .....	436
2. Der Grundrechtsverzicht im Verhältnis zu Privaten .....	437
II. Die Öffnung des Tarifvertrags zugunsten des Betriebsrats als Verzicht auf grundrechtlich geschützte Freiheit .....	439
III. Zulässigkeit und Grenzen des Verzichts der Koalitionen auf den grundrechtlichen Schutz ihrer Betätigung durch Art. 9 III GG im Verhältnis zum Betriebsrat .....	441
1. Art. 9 III 2 GG als Grenze zulässigen Grundrechtsverzichts .	441
2. Der Wesensgehalt des Art. 9 III 1 GG als Grenze zulässigen Grundrechtsverzichts .....	443
3. Öffentliche und Drittinteressen als Grenze zulässigen Grundrechtsverzichts .....	446

a) Ordnungsfunktion des Tarifvertrags .....	447
b) Pflicht zum eigenverantwortlichen Handeln von Autonomieträgern als Ausdruck des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips .....	448
c) Die individuelle Koalitionsfreiheit als Grenze zulässigen Grundrechtsverzichts .....	454
(1) Die Bindung der tarifvertragsschließenden Koalitionen an die Grundrechte .....	454
(2) Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer als Grenze zulässiger Tariföffnungsklauseln .....	457
(3) Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit des Arbeitgebers als Grenze zulässiger Tariföffnungsklauseln ..	462
D. Zusammenfassung .....	462

*Teil 6*

<b>Die Stellung der Koalitionen im Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten sowie im Gesetz über Europäische Betriebsräte unter Berücksichtigung des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit</b>	464
--	-----

§ 11 Das Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten im Lichte des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit .....	464
A. Die Stellung der Koalitionen im Sprecherausschußgesetz .....	464
I. Die fehlende Beteiligung der Koalitionen an der betrieblichen Repräsentation der leitenden Angestellten durch Sprecherausschüsse .....	464
II. Die fehlende Normierung eines Tarifvorbehalts bzw. -vorrangs	465
B. Die Zulässigkeit tarifvertraglicher Einflußnahme auf das gesetzliche System der Repräsentation der leitenden Angestellten durch Sprecherausschüsse .....	467
I. Keine Garantie der Regelungsbefugnis in betriebsverfassungsrechtlichen Fragen durch Art. 9 III GG für die Vereinigungen leitender Angestellter .....	467
II. Der Umfang zulässiger tarifvertraglicher Einflußnahme auf die Regelungen des Sprecherausschußgesetzes .....	471
C. Die Vereinbarkeit der Nichtberücksichtigung der Koalitionen im Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten mit Art. 9 III 1 GG .....	473
I. Die Zulässigkeit der fehlenden Beteiligung der Koalitionen an der Repräsentation der leitenden Angestellten durch Sprecherausschüsse .....	473
1. Keine unmittelbare oder eingriffsausgleichende Gewährleistung der Beteiligung der Koalitionen an der Sprecherausschußverfassung durch Art. 9 III 1 GG .....	473

2. Der Schutz der natürlichen sprecherausschußbezogenen Koalitionsbetätigungen .....	474
3. Keine Erforderlichkeit konkurrenzausgleichender Koalitionsberücksichtigung .....	477
II. Die Zulässigkeit der fehlenden Normierung eines Tarifvorhalts und -vorrangs .....	480
D. Zusammenfassung .....	481
§ 12 Das Gesetz über Europäische Betriebsräte im Lichte des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit .....	482
A. Die Richtlinie 94/45/EG vom 22.9.1994 .....	482
I. Die Richtlinie 94/45/EG – europäisches Betriebsverfassungsrecht .....	482
II. Die Berücksichtigung der Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber .....	484
B. Die Stellung der Koalitionen im Gesetz über Europäische Betriebsräte .....	485
I. Die Berücksichtigung der Koalitionen bei der Umsetzung der Richtlinie 94/45/EG .....	485
II. Die Kritik am Gesetz über Europäische Betriebsräte wegen fehlender Berücksichtigung des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit .....	488
C. Die Vereinbarkeit des Gesetzes über Europäische Betriebsräte mit dem Grundrecht der kollektiven Koalitionsfreiheit .....	489
I. Die Grundrechtsbindung des Gesetzgebers bei der Umsetzung sekundären Gemeinschaftsrechts .....	489
II. Der Schutz der natürlichen Koalitionsbetätigung in bezug auf das System Europäischer Betriebsräte .....	491
III. Keine Erforderlichkeit einer konkurrenzausgleichenden Koalitionsberücksichtigung .....	492
D. Die Vorschläge des DGB für eine Revision der Richtlinie 94/45/EG	494
E. Die Möglichkeit tariflicher Einflußnahme auf das Gesetz über Europäische Betriebsräte .....	495
F. Zusammenfassung .....	498

### *Teil 7*

<b>Zusammenfassung</b>	499
Literaturverzeichnis .....	508
Sachwortverzeichnis .....	540

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
a. E.	am Ende
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AcP	Archiv für civilistische Praxis (Zeitschrift)
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9.12.1976, BGBl. I S. 3317 ff.
AiB	Arbeitsrecht im Betrieb (Zeitschrift)
AktG	Aktiengesetz vom 6.9.1965, BGBl. I S. 1089 ff.
amtl.	amtlicher
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts)
AR	Arbeitsrecht, Zeitschrift für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten
AR-Blattei	Arbeitsrechts-Blattei
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz vom 3.9.1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.4.1980, BGBl. I S. 425 ff.
ArbRdGgw.	Das Arbeitsrecht der Gegenwart. Jahrbuch für das gesamte Arbeitsrecht und der Arbeitsgerichtsbarkeit
ArbuR	Arbeit und Arbeitsrecht. Zeitschrift für Arbeitsrechtspraxis (Zeitschrift)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz vom 6.6.1994, BGBl. I S. 1170 ff.
Art.	Artikel
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
Aufl.	Auflage
BABl.	Bundesarbeitsblatt, hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BAG	Bundesarbeitsgericht

BayGBL.	Bayerisches Gesetzblatt
BayPVGGBP	Gesetz über die Personalvertretungen der Bayerischen Bereitschaftspolizei vom 26.1.1961, BayGVBl. S. 37 ff.
BB	Betriebs-Berater. Zeitschrift für Recht und Wirtschaft
Bd.	Band
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Beil.	Beilage
BenshSamml	Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte, verlegt bei Bensheimer
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz vom 15.1.1972, BGBI. I S. 13 ff.
BetrVG 1952	Betriebsverfassungsgesetz vom 11.10.1952, BGBI. I S. 681 ff.
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BICB	Bund der Ingenieure in Anwendungs- und Verfahrenstechnik der deutschen Farbenfabriken
Bl.	Blatt
BlStSozArbR	Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
BonnerKomm	Bonner Kommentar zum Grundgesetz (siehe im Literaturverzeichnis bei: Bonner Kommentar ...)
BPersVG	Bundespersönlichkeitsgesetz vom 15.3.1974, BGBI. I S. 693 ff.
BRG	Betriebsrätegesetz vom 4.2.1920, RGBI. S. 147 ff.
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d. V.	die Verfasserin
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBGGrG	Gesetz über die Gründung einer Deutschen Bahn Aktiengesellschaft vom 21.12.1993, BGBI. I S. 2386 ff.
dens.	denselben

ders.	derselbe
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DLA	Der Leitende Angestellte (Zeitschrift)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung. Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
E-BetrVG DGB	Entwurf des DGB zur Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 3.2.1998, erhältlich über den Deutschen Gewerkschaftsbund, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
EBRG	Gesetz über Europäische Betriebsräte vom 28.10.1996, BGBl. I S. 1548, berichtet S. 2022
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.3.1957 in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union vom 7.2.1992, BGBl. II, 1253 ff.
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
ENeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2378 ff.
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht (siehe im Literaturverzeichnis bei: Erfurter Kommentar ...)
EuGrZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuroAS	Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (Zeitschrift)
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EzA	Entscheidungen zum Arbeitsrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GBI.	Gesetzblatt
GewO	Gewerbeordnung
GewO 1869	Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21.6.1869, RGBl. S. 245 ff.
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949, BGBl. I S. 1 ff.

GK	Betriebsverfassungsgesetz, Gemeinschaftskommentar (siehe im Literaturverzeichnis bei: Fabricius, Fritz, ...)
GKÖD	Gesamtkommentar Öffentlicher Dienstrecht (siehe im Literaturverzeichnis bei: Fürst, Alfred)
Grundl.	Grundlagen
GS	Gedächtnisschrift, Großer Senat
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hbd.	Halbband
hrsg.	herausgegeben
HStR	Handbuch des Staatsrechts (siehe im Literaturverzeichnis bei: Handbuch des Staatsrechts ...)
i.E.	im Ergebnis
IAO	Internationale Arbeitsordnung
JArbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend, Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.4.1976, BGBl. I S. 965 ff.
JuS	Juristische Schulung. Zeitschrift für Studium und Ausbildung
JZ	Juristen-Zeitung
LAG	Landesarbeitsgericht
lit.	litera
LPVG NW	Landespersonalvertretungsgesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4.5.1976, BGBl. I S. 1153 ff.
MünchArbR	Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht (siehe im Literaturverzeichnis bei: Münchener Handbuch ...)
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch ... (siehe im Literaturverzeichnis bei: Münchener Kommentar ...)
n.F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (bis 1993: Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht)
ÖTV	Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

PersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15.3.1974, BGBl. I S. 693 ff.
PostPersRG	Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost vom 14.9.1994, BGBl. I, S. 2353 ff.
PostumwG	Gesetz zur Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in die Form der Aktiengesellschaft vom 14.9.1994, BGBl. I S. 2339 ff.
RAG	Reichsarbeitsgericht
RAGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts
RArbBl.	Reichsarbeitsblatt, hrsg. vom Reichsministerium und vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
RdA	Recht der Arbeit. Zeitschrift für die Wissenschaft und Praxis des gesamten Arbeitsrechts
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt, hrsg. vom Reichsminister des Inneren
RGZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
S.	Seite
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SchwBG	Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft vom 16.6.1953, BGBl. I S. 389 ff.
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB III	Sozialgesetzbuch III vom 24.3.1997, BGBl. I S. 594 ff.
SGB IV	Sozialgesetzbuch IV vom 23.12.1976, BGBl. I S. 3845 ff.
SGG	Sozialgerichtsgesetz vom 3.9.1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1975, BGBl. I S. 2535 ff.
sog.	sogenannte(n)
SozSich	Soziale Sicherheit (Zeitschrift)
SprAuG	Sprecherausschußgesetz vom 20.12.1988, BGBl. I S. 2312 ff.
TVVO	Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23.12.1918, RGBl. S. 1456 ff.
u. a.	unter anderem
ULA	Union der Leitenden Angestellten
VAA	Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie e. V.

Vela	Vereinigung leitender Angestellter in Handel und Industrie
VereinsG	Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 5.8.1964, BGBl. I S. 593 ff.
VFE	Verband der Führungskräfte der Eisen- und Stahlerzeugung und -verarbeitung
vgl.	vergleiche
VOE	Verbandes der oberen Angestellten der Eisen- und Stahlindustrie e. V.
Vorb.	Vorbemerkung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991, BGBl. I S. 686 ff.
WRV	Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919, RGBl. S. 1383 ff.
WSI-Mitteilungen	Monatszeitschrift des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts des Deutschen Gewerkschaftsbundes
z. B.	zum Beispiel
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZHR	Zeitschrift für das gesamt Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIAS	Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (und Insolvenzpraxis)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZTR	Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes
zust.	zustimmend(er)

## Einleitung

Das kollektive Arbeitsrecht ist durch ein Nebeneinander von koalitiver Vertretung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und der betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmerrepräsentation geprägt. Dieses Novum des deutschen Arbeitsrechts kann auf eine fast 100jährige Entwicklung zurückblicken. Und dennoch ist das Verhältnis der Koalitionen und ihrer Betätigung zu den betrieblichen Arbeitnehmerrepräsentanten und deren Aufgabenwahrnehmung noch immer Anknüpfungspunkt zahlreicher Auseinandersetzungen. Nach einem vorübergehenden Abflauen der wissenschaftlichen Sprengkraft der Thematik „Koalitionen und Betriebsverfassung“ führte die wirtschaftliche Entwicklung des letzten Jahrzehnts zu einer Renaissance der Problematik. Die Europäisierung und Globalisierung der Wirtschaftsmärkte und die damit einher gehende Verschärfung des Wettbewerbs, aber auch die andauernde Beschäftigungskrise in Deutschland führten zu vehementen Forderungen nach einer Flexibilisierung des Arbeitsmarktes. In diesem Zusammenhang wurde die „Krise des Flächentarifvertrages“ nahezu beschworen und die Verlagerung der Regelung der Arbeitsbedingungen auf die Betriebs-ebene als Allheilmittel hervorgehoben.<sup>1</sup> Gefordert wurde sowohl die Aufhebung des Tarifvorbehalts (§ 77 III BetrVG) als auch die legislative Schaffung von Öffnungsklauseln, um eine betriebsvereinbarungsdispositive Gestaltung des Tarifvertrags vollständig oder partiell herbeizuführen.<sup>2</sup> Die Vorschläge für eine Stärkung der Betriebsparteien zu Lasten der Tarifvertragsparteien sind dabei sowohl auf Ablehnung als auch Zustimmung gestoßen.<sup>3</sup>

Neben den Vorschlägen für eine Neuordnung der Regelungsbefugnisse zwischen den Tarifvertrags- und Betriebsparteien de lege ferenda wurden aber auch Versuche unternommen, die angestrebten Ziele durch eine Neuinterpretation des geltenden Rechts herbeizuführen.<sup>4</sup> Diese Tendenz wurde

---

<sup>1</sup> Siehe beispielhaft *Kronberger Kreis* S. 21 f.

<sup>2</sup> Siehe beispielhaft *Kronberger Kreis* S. 16; *Monopolkommission*, 10. Hauptgutachten 1992/93 BT-Drucks. 12/8323, Ziff. 936 ff.

<sup>3</sup> Siehe u.a. die Rede- und Diskussionsbeiträge anlässlich eines Gesprächs auf Einladung der Otto-Brenner-Stiftung zum Thema: „Betriebsverfassung und Tarifvertrag“, RdA 1994, 140ff. sowie die Referate von *Wendeling-Schröder* und *Reuter* anlässlich des 61. DJT Bd. II/1, K 9ff., K 35ff. zu dem Thema „Empfiehl es sich, die Regelungsbefugnisse der Tarifparteien im Verhältnis zu den Betriebsparteien neu zu ordnen?“.

nicht zuletzt durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts unterstützt. Meilenstein war der Beschluß des Bundesarbeitsgerichts zum Leber-Rüthers-Kompromiß in der Metallindustrie aus dem Jahre 1987, mit dem der 1. Senat die sog. Vorrangtheorie im Verhältnis der §§ 77 III 1, 87 I Eingangssatz BetrVG anerkannte.<sup>5</sup> Aber auch die restriktive Haltung des Bundesarbeitsgerichts zu einer Befugnis der Gewerkschaften, die Tarifwidrigkeit von Betriebsvereinbarungen gerichtlich feststellen zu lassen oder die Unterlassung des Vollzugs dieser Betriebsvereinbarungen zu erzwingen,<sup>6</sup> ließen eine Zurückdrängung der koalitativen Arbeitnehmerinteressenvertretung befürchten. Eine Abkehr von dieser Rechtsprechung ist zwar mit dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 20.4.1999 angedeutet, in dem der 1. Senat nunmehr einen Anspruch der Gewerkschaften gegenüber dem Arbeitgeber auf Unterlassung der Anwendung betrieblich vereinbarter untertariflicher Arbeitsbedingungen anerkannt hat.<sup>7</sup> Die untertariflichen Arbeitsbedingungen beruhen aber auf keiner Betriebsvereinbarung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber, sondern auf einer Regelungsabrede zwischen den Betriebsparteien, die in die Einzelarbeitsverhältnisse mit Zustimmung der Arbeitnehmer übernommen wurde. Trotz dieses richtungsweisenden Beschlusses ist damit der Umfang der Klagemöglichkeiten der Gewerkschaften gegen tarifwidrige Betriebsvereinbarungen bisher nicht abschließend geklärt.

Aufgrund der „gewerkschaftsfeindlichen“ Tendenzen wurde vor allem von gewerkschaftlicher Seite stets darauf hingewiesen, daß eine Schwächung der Tarifautonomie und sonstiger koalitativer Betätigungsmöglichkeiten unweigerlich in Widerspruch zur grundrechtlichen Gewährleistung der kollektiven Koalitionsfreiheit durch Art. 9 III 1 GG trete. Der Gesetzgeber sei kraft Verfassungsgebotes dazu aufgefordert, jede Einmischung zu unterlassen und insbesondere die Handlungs- und Betätigungsmöglichkeiten nicht einzuschränken.<sup>8</sup> Den von den Deregulierungsforderungen ausgehenden „Gefahren“ für die Tarifautonomie wird damit unweigerlich der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit entgegengehalten.

Art. 9 III GG fungiert im Rahmen der Diskussion aber nicht nur als schnell erhobener Zeigefinger gegenüber möglichen Neu- und Umgestaltungsvorschlägen. Die Grundrechtsnorm wird gleichzeitig zur Austarierung

---

<sup>4</sup> So etwa *Ehmann* ZRP 1996, 314 ff.; *Ehmann/Benedikt* NZA 1995, 193 ff.; *Ehmann/Lambrich* NZA 1996, 346 ff.

<sup>5</sup> BAG 24.2.1987 AP Nr. 21 zu § 77 BetrVG 1972 Lohngestaltung.

<sup>6</sup> Vgl. BAG 18.8.1987 AP Nr. 6 zu § 81 ArbGG 1979; BAG 23.2.1988 AP Nr. 9 zu § 81 ArbGG 1979; BAG 20.8.1991 AP Nr. 2 zu § 77 BetrVG 1972 Tarifvorbehalt; BAG 22.6.1993 AP Nr. 22 zu § 23 BetrVG 1972.

<sup>7</sup> BAG 20.4.1999 NZA 1999, 887, 890 ff.

<sup>8</sup> Vgl. *Engelen-Kefer* ArbuR 1996, 329, 330.

des Verhältnisses der Koalitionen zu den Betriebsparteien herangezogen. Das vom Betriebsverfassungsgesetz vorgegebene System der Arbeitnehmerrepräsentation integriert die Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber zwar durch eine Vielzahl von Antrags-, Initiativ-, Beteiligungs-, und Kontrollbefugnissen. Dennoch bleiben zahlreiche Einzelfragen offen. Das betrifft zum einen den Umfang der einzelnen Rechte, zum anderen die Frage nach der Befugnis der Tarifvertragsparteien, auf das gesetzliche Betriebsverfassungssystem gestaltend Einfluß zu nehmen. Ausgangsthese ist dabei vielfach, daß Art. 9 III 1 GG auch einen Kernbereich der Betätigung der Koalitionen im System der gesetzlichen Betriebsverfassung gewährleistet,<sup>9</sup> so daß sich die Auslegung der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes sowie die Ermittlung des zulässigen Umfangs der tarifvertraglichen Regelungsbefugnis in betriebsverfassungsrechtlichen Fragen am Grundrecht der kollektiven Koalitionsfreiheit zu orientieren habe. Diese These wird auch durch den jüngsten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 9 III GG bestärkt, wo es lautet:

„Auch im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung fördern die Gewerkschaften die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder und nehmen damit eine verfassungsrechtlich geschützte Funktion wahr.“<sup>10</sup>

Die Sicherheit, mit der zur Lösung der vielfältigen Probleme auf den Garantiegehalt des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit aus Art. 9 III 1 GG zurückgegriffen wird, verwundert jedoch. Die dogmatische Struktur des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit ist trotz zahlreicher monographischer Abhandlungen bis heute nicht abschließend geklärt.<sup>11</sup> Und auch die Rechtsprechung der Bundesverfassungsgerichts läßt keine „Grundstruktur“ des Grundrechts aus Art. 9 III 1 GG erkennen. Das höchste deutsche Gericht sah sich in einer seiner letzten Entscheidungen zu Art. 9 III GG vielmehr dazu veranlaßt, die Bedeutung der bisherigen Rechtsprechung „klarzustellen“.<sup>12</sup> Ursache war die in verschiedenen Entscheidungen in unterschiedlichen Zusammenhängen verwendete Formel, daß Art. 9 III GG die Koalitionsfreiheit und damit auch die Betätigung der Koalitionen nur in einem Kernbereich schütze, nämlich in dem Umfang, in dem die

---

<sup>9</sup> BVerfG 1.3.1979 BVerfGE 50, 290, 372.

<sup>10</sup> BVerfG 24.2.1999 NZA 1999, 713, 714.

<sup>11</sup> Siehe u. a. *Richardi*, Kollektivgewalt und Individualwille bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, 1968; *Säcker*, Grundprobleme der kollektiven Koalitionsfreiheit, 1969; *Scheuner*, Der Inhalt der Koalitionsfreiheit, 1961; *Scholz*, Koalitionsfreiheit als Verfassungsproblem, 1971 sowie aus der jüngeren Vergangenheit *Kemper*, Die Bestimmung des Schutzbereichs der Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG), 1989; *Meik*, Der Kernbereich der Tarifautonomie, 1987; *Säcker/Oetker*, Grundlagen und Grenzen der Tarifautonomie, 1992.

<sup>12</sup> BVerfG 14.11.1995 BVerfGE 93, 352, 360; ebenso BVerfG 24.2.1999 NZA 1999, 713, 714.